

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Abs. 2a Satz 3 SGB V

Vom 20. Dezember 2018

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) der Geschäftsordnung zu entscheiden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Im Zuge des am 17. März 2013 eingeleiteten Methodenbewertungsverfahrens nach § 137c SGB V zu verschiedenen Verfahren der Lungenvolumenreduktion (LVR) beim schweren Lungenemphysem wurde deutlich, dass Beratungen zu methodenspezifischen Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen sind. Rechtsgrundlage des entsprechenden, am 20. Dezember 2018 eingeleiteten Beratungsverfahrens ist § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V.

Ziel der Beratungen ist die Erstfassung einer entsprechenden „Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für die stationäre Versorgung mit Verfahren der Lungenvolumenreduktion beim schweren Lungenemphysem“.

Da sämtliche LVR-Verfahren ausschließlich im Rahmen einer Krankenhausbehandlung zur Anwendung kommen, wird im vorliegenden Einzelfall ausschließlich die DKG als stimmberechtigte Leistungserbringervertretung zur gegenständlichen Richtlinie in Anlage I der Geschäftsordnung aufgenommen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

In der Sitzung des Unterausschusses Methodenbewertung am 29. November 2018 wurde einvernehmlich beschlossen, dem Plenum anlässlich der Beschlussfassung zur Aufnahme von Beratungen zur gegenständlichen Richtlinie nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V die vorliegende Ergänzung in Anlage I der Geschäftsordnung zu empfehlen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 20. Dezember 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken